
Weisung zur Organisation des Schulbetriebs in Zusammenhang mit dem Coronavirus

vom 3. Dezember 2021 (Stand 3. Dezember 2021)

Das Departement Bildung und Kultur,

gestützt auf Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die Gesundheitsvorsorge in Schulen und Heimen für Kinder und Jugendliche¹,

erlässt:

Art. 1 Zweck

¹ Diese Weisung bezweckt die Regelung der Organisation des Schulbetriebs in Zusammenhang mit dem Coronavirus.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Weisung gilt für sämtliche öffentlichen Schulen im Kanton.

Art. 3 Massnahmen des Departements Bildung und Kultur

¹ Das Departement Bildung und Kultur erlässt Massnahmen zur Regelung der Organisation des Schulbetriebs in Zusammenhang mit dem Coronavirus.

² Zu den Massnahmen gehören insbesondere:

- a. Hygiene- und Verhaltensregeln
- b. Maskentragpflicht
- c. Repetitive Testungen

Art. 4 Hygiene- und Verhaltensregeln

¹ Die vom Bundesamt für Gesundheit und dem Departement Bildung und Kultur kommunizierten Hygiene- und Verhaltensregeln sind einzuhalten.

Art. 5 Maskentragpflicht

¹ Es gilt eine Maskentragpflicht für sämtliche Lernenden auf Sekundarstufe I und II sowie für sämtliche Mitarbeitenden aller Schulen.

Art. 6 Repetitive Testungen

¹ An sämtlichen Volksschulen sind repetitive Covid-19-Speicheltests durchzuführen. Diese finden während den Unterrichtswochen mindestens einmal wöchentlich statt.

² Die Covid-19-Speicheltests sind für die Mitarbeitenden der Schulen und die Lernenden freiwillig und kostenlos.

Art. 7 Positives Testresultat

¹ Über ein positives Testresultat ist die Schulleitung zu informieren.

² Die Schulleitung informiert bei einem positiven Testresultat umgehend das Amt für Volksschule und Sport. Dieses informiert den kantonsärztlichen Dienst.

¹ bGS 811.112

Art. 8 Fernunterricht

¹ Über die Umstellung auf Fernunterricht an einer Volksschule entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Amt für Volksschule und Sport.

² Über die Umstellung auf Fernunterricht an einer kantonalen Schule entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Departement Bildung und Kultur.

Art. 9 Regelmässige Information

¹ Das Amt für Volksschule und Sport informiert die Schulen sowie weitere betroffene Stellen regelmässig über die aktuell geltenden Massnahmen.

Art. 10 Ausführungsbestimmungen

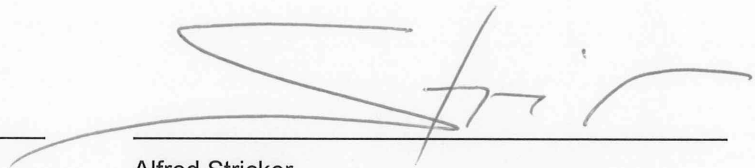
¹ Das Amt für Volksschule und Sport erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 11 Inkraftsetzung

¹ Diese Weisung tritt per 6. Dezember 2021 in Kraft.

Herisau, 3. 12. 2021

Ort und Datum



Alfred Stricker

Vorsteher Departement Bildung und Kultur